

Vereinssatzung:

§ 1 - Name und Sitz des Vereins:

1. Der Verein hat den Namen "lebensKÜNSTLER".
2. Er soll für das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Schwäbisch Hall und er ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Schwäbisch Hall eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Vereins dient der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne von § 52 Absatz 2 Nr. 15 sowie der Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Sinne von § 52 Absatz 2 Nr. 25 der Abgabenordnung.
2. Der Verein agiert als Veranstaltungsagentur, welche die Organisation und Ausrichtung von kulturellen Veranstaltungen zugunsten entwicklungspolitischer Projekte betreibt. Ehemalige Volontäre, die in Projekten der Entwicklungszusammenarbeit tätig waren, werden mit jungen Kulturschaffenden zusammengeführt, die für das jeweilige Projekt Benefizveranstaltungen (Konzerte, Lesungen, Ausstellungen) durchführen. Der Verein übernimmt hierbei die Vermittlung, Veranstaltungsplanung, Logistik, technisch und gestalterische Umsetzung sowie Marketing/PR-Arbeit.
3. Eine Unterstützung findet nur zugunsten von Projekten statt, die von anerkannt gemeinnützigen Trägern betrieben werden. Die Erlöse der Veranstaltungen fließen ausschließlich und unmittelbar den jeweils unterstützten Projekten zu.
4. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder religiösen Richtung.

§ 3 - Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4- Mitglieder

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die sich in eine kulturelle Veranstaltung des Vereins einbringt, sei es in Planung, Gestaltung oder Durchführung.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlicher Anfrage der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

3. Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt,

der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann;

b) durch Tod eines Mitglieds;

c) durch Ausschluss als Folge von groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen.

Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vierzehn Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines Briefes per Einschreiben bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Poststempel des Ausschlussbriefes beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Berufungsschreibens ein zu berufen.

4. Alle Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Dies kann geschehen durch

a) Entrichten eines regelmäßigen Mitgliedsbeitrags, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festlegt;

b) Aktive Unterstützung bei Planung und Durchführung einer kulturellen Veranstaltung.

§ 5 - Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6- Verwendung der Finanzmittel

1. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

2. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmittel weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7- Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8- Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung findet in Schwäbisch Hall statt.
3. Eine Mitgliederversammlung ist einen Monat vor Versammlungsdatum unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einzuberufen. Dies erfolgt per Email oder Post an die letzte dem Vorstand bekannte Email-, oder Postadresse des Mitglieds.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden oder dessen/deren VertreterIn geleitet.
Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.
Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
Enthaltungen werden als Ablehnung gezählt. Liegt eine Stimmgleichheit vor, so zählt diese ebenfalls als Ablehnung.
Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss diese in geheimer Wahl erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - c) Entgegennahme und Stellungnahme über die vom Vorstand getroffene Vorauswahl der eventuell zu fördernden Projekte;
 - d) Diskussion der für das kommende Jahr geplanten Veranstaltungen;
 - e) Wahl des Vorstandes;
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von einem Jahr;
 - g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - i) Entscheidung über die Berufung nach § 4 Absatz 2 und § 4 Absatz 3 c) der Satzung;
 - k) Abstimmung über die Mindesthöhe des Mitgliedbeitrags.
7. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen und können dem Vorstand per Email übermittelt werden.

§ 9 - Der Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die KassensführerIn.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Dies kann per Email geschehen.
8. Alle Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10- Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam die verteilungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke oder Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an das „Deutsche Komitees für UNICEF e. V“.

§ 11- Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 07.04.2012 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten. Vom Amtsgericht Schwäbisch Hall wurde sie am 24.07.2012 eingetragen.